

# RS UVS Kärnten 2001/03/22 KUVS- 1460-1462/5/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2001

## Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 93 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. g StVO ist es, den Fußgängerverkehr an diesen Stellen von wesentlichen Behinderungen und Gefahren, die sich durch Schnee, Eis und Verunreinigungen ergeben können, freizuhalten. Die Regelung des § 92 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 4 lit. g StVO hingegen stellt auf bestimmte Verunreinigungen öffentlicher Straßen ab. Das Aufstellen von Gartenmöbeln, bestehend aus einem Tisch und zwei Sesseln, ist den Tatbeständen der §§ 93 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 4 lit h und § 92 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. g nicht zu unterstellen, da die vom Berufungswerber gesetzten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Normzwecks nicht den angezogenen Tatbeständen zu unterstellen sind. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Doppelbestrafung, Doppelbestrafungsverbot, Gartenmöbel, Gehsteig, Verunreinigung, Fußgängerverkehr, wesentliche Behinderungen und Gefahren, Verunreinigung einer öffentlichen Straße, Ungehorsamsdelikt, lex specialis, Verschmutzung von öffentlichen Straßen, Sicherheit der Straßenbenützer, Ablagerung von Gegenständen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)